

# **BEBAUUNGSPLAN NR. 97, 4. ÄNDERUNG**

MENSA STIFTSGYMNASIUM

## **BEGRÜNDUNG**

**1 Räumlicher Geltungsbereich**

**2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet**

**3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

**4 Planungsrechtliche Situation**

**5 Übergeordnete Planungsvorgaben**

**6 Erläuterungen zum Bebauungsplaninhalt**

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

6.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.3 Stellplätze, Garagen, Carports

6.4 Denkmalschutz

6.5 Altlasten, Kampfmittel

6.6 Immissionsschutz

6.7 Baugrund

6.8 Gestalterische Festsetzungen

**7 Verzicht auf Umweltbericht / Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung**

**8 Artenschutz**

**9 Durchführung der Planung**

**10 Kosten**

**11 Flächenbilanz**

**12 Verfahren**

## **1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 97, 4. Änderung, befindet sich in zentraler Lage von Xanten an der Poststraße. Der Geltungsbereich wird umgrenzt von der Poststraße im Nordosten, dem Beherbergungsbetrieb „Gästehaus“ im Nordwesten, dem Sportplatz des städtischen Stiftsgymnasiums im Südwesten sowie von einem Nebengebäude des Gymnasiums im Süden.

Der Verfahrensbereich umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, 1378 und 1474 tlw..

## **2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet**

Das Plangebiet wird derzeit im südöstlichen Teilabschnitt als Grünfläche genutzt, die mit Solitärbäumen bestanden ist und ein Abstandsgrün zwischen dem Gebäude des Stiftsgymnasiums (Klassentrakt) und dem Gästehaus darstellt. Der nordwestliche Teilbereich des Plangebiets – das Flurstück Gemarkung Xanten, Flur 6, 1378 – ist bislang als Schotterfläche angelegt und wird als Parkplatz des Gästehauses genutzt.

Das direkte Umfeld des Plangebiets ist durch die relativ großmaßstäblichen Anlagen des Stiftsgymnasiums (inklusive der verschiedenen Nebengebäude und des Sportplatzes) sowie durch das Gästehaus geprägt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Poststraße befinden sich ein Seniorenheim sowie eine ca. dreigeschossige Wohnbebauung.

## **3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Für die Übermittagsbetreuung des städtischen Stiftsgymnasiums und der benachbarten Förderschule ist die Errichtung eines Mensagebäudes geplant. Mit dieser Planung wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass beide Schulen künftig verstärkt Nachmittagsunterricht anbieten. In der Mittagszeit liegt eine 60-minütige Pause, in welcher den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit gegeben wird.

Im Rahmen der Standortwahl für die Mensa fiel die Wahl auf das Plangebiet des Bebauungsplans insbesondere aufgrund seiner zentralen Lage im Stadtgebiet, der unmittelbaren Nähe zum Gymnasium und dem sehr guten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr (Bushaltestelle direkt vor dem Plangebiet an der Poststraße).

Der südöstliche Teilbereich des Plangebiets, der heute als Grünfläche genutzt wird (siehe Abschnitt 2), ist bereits nach geltendem Planungsrecht als potentielle Schulerweiterungsfläche vorgesehen. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich des Gästehauses einschließlich des dazugehörigen Parkplatzes auf dem Flurstück 1378 (siehe Abschnitt

4). Bei der Vorplanung des Mensagebäudes, welches insgesamt eine Bruttogeschossfläche von ca. 700 qm erhalten soll, hat sich herausgestellt, dass die bestehende Schulerweiterungsfläche auf dem Flurstück 1474 für die geplante Mensa nicht ausreicht, weil der Bau zu nah an den daneben liegenden Klassentrakt heranrücken würde. Daher ist beabsichtigt, auch das Flurstück 1378 in die Planung der Mensa mit einzubeziehen. Mit dem Privateigentümer des Flurstücks haben bereits Verhandlungen stattgefunden, die kurz vor einem erfolgreichen Abschluss stehen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 erforderlich, um auch das Flurstück 1378 als Schulerweiterungsfläche auszuweisen. Zusätzlich sollen die bislang in einem relativ großen Abstand zur Poststraße festgesetzten Baugrenzen auf dem Flurstück 1474 tlw. in der Form angepasst werden, dass der „Vorgartenbereich“ auf die üblichen 3 m reduziert wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB, da es sich um die Wiedernutzbarmachung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Darüber hinaus bereitet die Aufstellung des Bebauungsplans weder Vorhaben vor, die dem UVPG unterliegen, noch begründet sie diese. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden. Im Weiteren kann von einer Umweltprüfung sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

#### **4 Planungsrechtliche Situation**

Bislang gilt für das Plangebiet genauso wie für das direkte Umfeld der Bebauungsplan Nr. 97. Dieser Bebauungsplan setzt u. a. für das Flurstück Gemarkung Xanten, Flur 6, 1474 eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest. Für das Flurstück 1378 einschließlich des nördlich daran anschließenden Areals (Gästehaus) setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Für diesen Bereich stimmt die Festsetzung nicht mit der geplanten Nutzung als Mensagebäude überein, so dass eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Für die Bereiche auf der gegenüberliegenden Seite der Poststraße gilt der Bebauungsplan Nr. 21, der hier ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet bzw. ein Mischgebiet festsetzt. Die Poststraße selbst ist im Bebauungsplan Nr. 98 als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

## 5 Übergeordnete Planungsvorgaben

### *Regionalplan*

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, dem GEP 99, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Da eine nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung erforderlich ist (siehe unten), wird gemäß § 32 Abs. 1 und 5 LPlG eine landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt.

### *Flächennutzungsplan*

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Xanten ist der südöstliche Teil des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Für diesen Teilbereich ist der Bebauungsplanentwurf somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der nordwestliche Teil des Plangebiets ist bislang jedoch als Wohnbaufläche dargestellt.

Für die geplante Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche (siehe 6.1) ist für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplangeltungsbereichs eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird künftig an dieser Stelle Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ ausweisen, welches auch der Ausweisung der angrenzenden Bebauung entspricht. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets ist damit gewährleistet.

### *Landschaftsplan*

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Landschaftsplangeltungsbereichs, da es sich bisher und künftig im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

### *Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten 2020*

Das Stadt- und Dorfentwicklungskonzept aus dem Jahr 2003 enthält für das Plangebiet keine relevanten Zielaussagen.

### *Vorgaben des Hochwasserschutzes*

Die Karte „Überschwemmungsgebiete des Rheins“ der Bezirksregierung Düsseldorf, die durch das LANUV erarbeitet wurde, stellt das Plangebiet als überschwemmungsgefährdetes Gebiet dar (vgl. § 31c WHG). Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB wird ein entsprechender Vermerk in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 6 Erläuterungen zum Bebauungsplan-Inhalt

### 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

#### *Art der baulichen Nutzung*

Im Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Als genereller Nutzungszweck für diese Gemeinbedarfsfläche wird die Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Dies entspricht der bereits vorhandenen benachbarten Bebauung des Stiftsgymnasiums.

Der Allgemeinheit dient eine Anlage, wenn sie, ohne dass die Merkmale des Gemeingebrauchs erfüllt zu sein brauchen, einem nicht fest bestimmten wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich ist (BVerwG, Beschluss v. 18.5.1994 – 4 NB 15.94). Diese Voraussetzung für die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche ist im Fall einer Schule eindeutig gegeben.

#### *Maß der baulichen Nutzung / Bauweise*

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden in Anlehnung an die bereits bestehenden Festsetzungen auf der angrenzenden Fläche für den Gemeinbedarf getroffen. So wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, um eine insgesamt aufgelockerte Bebauung zu gewährleisten und eine zu starke Versiegelung zu verhindern. Bezugsmaßstab zur Beurteilung der GRZ ist das gesamte Grundstück des Stiftsgymnasiums, das räumlich und wirtschaftlich eine Einheit bildet und daher gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO als zusammenhängendes „Baugrundstück“ insgesamt herangezogen werden muss. Die Höhenentwicklung der geplanten Baukörper wird durch die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Vollgeschosse auf zwei begrenzt. Diese Festsetzung wird im Gegensatz zur angrenzenden Festsetzung für die Gemeinbedarfsfläche (vier Vollgeschosse) stärker beschränkt, um insbesondere in Bezug auf das benachbarte Gästehaus ein verträgliches Einfügen in die bestehende Baustruktur sicherzustellen. Mit Hilfe dieser beider Festsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO eindeutig festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert und damit in ihrer maximalen Ausdehnung beschränkt. Die Festsetzung von Baulinien ist nicht erforderlich, da ein Vor- oder Zurückspringen der Gebäudeteile das städtebauliche Konzept nicht beeinträchtigt. Dies dient außerdem der notwendigen Flexibilität der Planung.

Schließlich wird eine abweichende Bauweise A1 festgesetzt. A1 wird definiert als abweichende Bauweise, bei der wie in der offenen Bauweise mit Abstandflächen gebaut werden muss, allerdings Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind.

## 6.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

### *Erschließung*

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Poststraße. Über diese Haupterschließungsstraße kann das örtliche und überörtliche Straßennetz leicht erreicht werden.

Auch ein Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben: unmittelbar östlich des Plangebiets an der Poststraße befindet sich eine Bushaltestelle, die vom Stadtbussystem bedient wird.

### *Ver- und Entsorgung*

Das geplante Mensagebäude kann unproblematisch an die in der Poststraße vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß § 51 a Abs. 3 LWG NRW nicht erforderlich, da der Bereich auf Grund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden soll und der technische bzw. wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig wäre.

Im Plangebiet befinden sich Gasleitungen Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW). Eine Anschlussleitung durchquert den Bereich, der für den Bau des Mensagebäudes vorgesehen ist. Die betroffene Gasleitung muss verlegt werden. Diese Verlegung wird im Zuge der Baumaßnahmen vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten als Bauherr veranlasst werden. Auf den Bebauungsplan hat dies keine direkten Auswirkungen.

## 6.3 Stellplätze, Garagen, Carports

Zur Deckung des gemäß § 51 BauO NRW i. V. m. der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten vom 18.04.1996 erforderlichen Stellplatzbedarfs ist die Anlage eines Parkplatzes auf dem Flurstück 1378 geplant. Ein anlagenbezogener Parkplatz – hier für die Nutzer bzw. Besucher des Mensagebäudes – ist im Rahmen der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ zulässig.

## 6.4 Denkmalschutz

Im Planbereich sind keine eingetragenen Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden. Archäologische Funde bzw. Befunde im Plangebiet sind ebenfalls nicht bekannt und nach jetzigem Stand auch nicht zu erwarten. Sollten während der Bauarbeiten dennoch welche gefunden werden, ist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 6.5 Altlasten, Kampfmittel

### *Altlasten*

Etwaige Altablagerungen oder Altstandorte im Plangebiet bzw. solche, die sich auf das Plangebiet auswirken könnten, sind nicht bekannt.

### *Kampfmittel*

Ob im Plangebiet mit Kampfmittelfunden gerechnet werden muss, ist im weiteren Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans zu klären.

## 6.6 Immissionsschutz

Das Plangebiet wird beeinträchtigt von Lärmemissionen, die vom Straßenverkehr auf der Poststraße ausgehen. Der bislang für den Planbereich geltende Bebauungsplan Nr. 97 hat aus Anlass dieser Lärmbelastung eine Festsetzung für passive Schallschutzmaßnahmen getroffen. Nach dieser Festsetzung sind für die Außenhaut der Gebäude (einschließlich Fenster und Türen) Materialien mit bewerteten Schalldämmmaßen  $R'_w$  von mindestens 25 dB zu verwenden.

Bereits aus Gründen der Energieeinsparung (Energie-Einspar-Verordnung – ENEV) werden heutzutage baurechtlich erhöhte Anforderungen an die Außenhaut von Gebäuden gestellt. So werden bei Fenstern – ein sachgerechter Einbau vorausgesetzt – durch die Vorgaben der ENEV die Anforderungen der Schallschutzklasse 2 erreicht. Fenster der Schallschutzklasse 2 erreichen sogar ein höheres bewertetes Schalldämmmaß, als im Rahmen der o. g. Festsetzung des bestehenden Bebauungsplans gefordert wird. Da ein ausreichender passiver Schallschutz somit bereits durch andere rechtliche Regelwerke gewährleistet wird, ist die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in die vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 entbehrlich.

## 6.7 Baugrund

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW ist mit setzungsempfindlichen Deckschichten aus Hochflutablagerungen zu rechnen. Zur Vorbereitung der Baumaßnahmen sind bereits Baugrunduntersuchungen vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (DBX) beauftragt worden. Etwaige erforderliche zusätzliche Gründungsmaßnahmen werden im Rahmen der Baumaßnahmen getroffen.

Durch einen Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist. Dadurch kann vermieden werden, dass es zu unerwünschten Beeinträchtigungen durch den Grundwasserstand kommt.

## 6.8 Gestalterische Festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen werden in Bebauungsplan Nr. 97, 4. Änderung nicht aufgenommen. Bedingt dadurch, dass die Stadt Xanten selbst den Bau des Mensagebäudes realisieren wird, ist eine ausreichende Berücksichtigung gestalterischer Belange auch ohne die Aufnahme entsprechender Festsetzungen sichergestellt.

## 7 Verzicht auf Umweltbericht / Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 qm Fläche handelt und daher das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgrund von § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich. In diesen Fällen gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

## 8 Artenschutz

Das Plangebiet stellt sich derzeit im südöstlichen Bereich als intensiv genutzte Grünfläche mit einzelnen Solitärbäumen, im nordwestlichen Bereich als geschotterte Parkplatzfläche. Bedingt durch diese Nutzung und aufgrund seiner Lage im Innenbereich umgeben von dichter Bebauung (Stiftsgymnasium inkl. Sportplatz, Gästehaus) besteht hier bereits eine Vorbelastung.

Die Beeinträchtigung etwaiger im Plangebiet vorkommender planungsrelevanter Arten, deren Erhaltungszustand nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) als unzureichend und schlecht definiert ist, wird ermittelt und bewertet. Hierzu wird das Messtischblatt 4304 (Xanten) herangezogen. Es werden diejenigen Arten näher untersucht, die im Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Nr. 43) vorkommen.

Folgende Säugetiere mit unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand werden betrachtet:

- Graues Langohr: Das Plangebiet kommt lediglich als mögliches Jagd- bzw. Nahrungsgebiet für diese Fledermausart in Betracht. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der Existenz von Ausweichgebieten in unmittelbarer Nähe (s. u.) nicht zu erwarten.
- Kleiner Abendsegler: Hierbei handelt es sich um eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



Folgende Amphibien mit unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand werden betrachtet:

- Kreuzkröte: Das Vorkommen der Art konzentriert sich in NRW auf Abgrabungsgewässer sowie auf Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Folgende Vögel mit unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand werden betrachtet:

- Gartenrotschwanz: Das Vorkommen der Art konzentriert sich in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Rebhuhn: Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Turteltaube: Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aus den Ausführungen wird ersichtlich, dass ein Vorkommen der o. g. planungsrelevanten Arten mit unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand im Plangebiet nicht zu erwarten ist, teilweise aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung solcher Arten ist dennoch nicht zu erwarten, da in unmittelbarer Nähe des Plangebiets zur Struktur des Plangebiets vergleichbare Lebensräume vorhanden sind (Grünfläche zwischen dem Gästehaus und der ehemaligen evangelischen Grundschule).

## **9 Durchführung der Planung**

Die Umsetzung der Planung, d. h. der Bau des Mensagebäudes, wird durch die Stadt Xanten vorgenommen.

## **10 Kosten**

Die Kosten für den Bau des Mensagebäudes werden zum derzeitigen Stand – ohne Grunderwerb – auf ca. 1,4 Millionen Euro geschätzt.

## 11 Flächenbilanz

	m <sup>2</sup>	%
Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“	2.312	100
<b>Gesamt</b>	<b>2.312</b>	<b>100</b>

## 12 Verfahren

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung vom 01.07.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97, 4. Änderung gefasst. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt, so dass von einer Umweltprüfung sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden konnte.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB in Form einer Bürgerversammlung sowie Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der nächste Verfahrensschritt. Parallel zur Offenlage werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgestellt:

Fachbereich Planen und Bauen,  
Sachgebiet Stadtplanung

Xanten, 24.08.2009

gez.  
Franke